

# **Anordnung über die Benutzung des kommunalen Sportboothafens Wyk auf Föhr, seiner öffentlichen Anlagen und Einrichtungen - Sportboothafenbenutzungsordnung -**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014 (GVBl. Schl.-H. Seite 385) und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) wird nach Erlass des Amtsdirektors folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Sportboothafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung - SpBoHVO) vom 21.04.2010 in den zur Zeit gültigen Fassungen für die vom Städtischen Hafenbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr verwalteten Sportboothafenanlagen im Bereich des kommunalen Wyker Hafens.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Hafen Wyk auf Föhr ist ein öffentlicher Hafen. Die Sportboothafenanlagen des Städtischen Hafenbetriebes dienen der Unterbringung von Wasserfahrzeugen für Sport- und Freizeitwecke, unabhängig von der Antriebsart.

Eine gewerbliche Nutzung von Sportbooten innerhalb der Hafenanlagen ist nur mit Genehmigung des Hafenbetriebes zulässig.

### **§ 3 Entgelte**

Für die Benutzung des öffentlichen Sportboothafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Entgelte nach der Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr in der jeweiligen Fassung zu zahlen.

Für gewerbliche Nutzungen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

## **II. Hafenbenutzung**

### **§ 4 Zuweisung von Liegeplätzen**

Liegeplätze werden ausschließlich durch den Städtischen Hafenbetrieb zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nur in der Saison (1. April bis 31. Oktober des Jahres) genutzt werden. Die Nutzung des Liegeplatzes für den restlichen Zeitraum ist nur nach Absprache mit dem Hafenbetrieb gestattet. Der Gebrauch von Sportbooten zum Wohnen oder Übernachten außerhalb der Saison (01. November bis 31. März) ist nicht gestattet.

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetriebes gewechselt werden. Die Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

Vorübergehend freigewordene Liegeplätze stehen grundsätzlich als Gastliegeplätze zur Verfügung.

## § 5 Verkehrsregeln

Für das Ein- und Auslaufen besteht grundsätzlich folgende Regelung:

- Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren.
- Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
- Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten.

## § 6 Pflichten

Es besteht die Verpflichtung,

- die Boote so festzumachen, dass auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an den Hafenanlagen oder an anderen Fahrzeugen entstehen können;
- die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden;
- die Boote wie folgt zu kennzeichnen:  
  
Der Schiffsname und der Heimathafen sind am Boot anzubringen.  
Die Kennzeichnung muss in gut sichtbarer, mindestens 5 cm hoher Schrift angebracht sein.
- die Entnahme von Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- für Abfälle jeglicher Art die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen, Sondermüll sowie Altöl und Bilgenwasser ist in Absprache mit dem Hafenbetrieb gesondert vorzunehmen;
- die hafenzuständigen und sonstigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- den Vertretern der Hafenverwaltung in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten;
- unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote beim Hafenamt anzumelden; Adressänderungen, Eigentümerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel anzuzeigen;
- bei Verlassen des Sportboothafens für mehr als 3 Tage dem Hafenamt bzw. deren Beauftragten vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden.

Es ist untersagt,

- Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden ohne vorherige Zustimmung des Hafenbetriebes anzubringen;
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Schwenkbereich des Bootskrans ohne vorherige Zustimmung der Hafenverwaltung festzumachen;
- Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenverwaltung auszulegen;
- im Sportboothafen die Bootstoilette zu benutzen;
- Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen sowie Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen;

- Motoren laufen zu lassen, wenn diese nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
- Gegenstände jeder Art auf Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist;
- Fahrzeuge und sonstige Geräte, wenn sie nicht be- oder entladen werden, außerhalb der ausgewiesenen Stellflächen abzustellen;
- Fahrzeuge und Transportgeräte auf Slipanlagen und im Schwenkbereich des Bootskranes abzustellen.

### **III. Besondere Maßnahmen**

#### **§ 7 Verstöße gegen die Sportboothafenbenutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Sportboothafenbenutzungsordnung kann der Hafenbetrieb auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen. Im Wiederholungsfall kann der Mietvertrag für den Liegeplatz fristlos gekündigt werden.

#### **§ 8 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

Die Beauftragten der Hafenverwaltung sind berechtigt, in Fällen der Gefahrenabwehr für die Sportboothafenanlagen und Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

Eine Verpflichtung des Hafenbetriebes tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

### **IV. Haftung**

#### **§ 9 Haftungspflicht**

Der Städtische Hafenbetrieb Wyk auf Föhr haftet nicht für Schäden, die durch die Bootsbesitzer, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

Ansprüche Dritter haben die Benutzer der Hafenverwaltung von der Hand zu halten.

#### **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

Der Städtische Hafenbetrieb haftet nicht für:

- Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden;
- Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen;
- Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist;
- Schäden aller Art, die durch die Bedienung des Bootskranes entstehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Anzuwendendes Recht**

Für die Rechtsbeziehung mit dem Städtischen Hafenebetrieb gilt deutsches Recht.

### **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Wyk auf Föhr, Gerichtsstand Niebüll.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Sportboothafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportboothafenbenutzungsordnung der Stadt Wyk auf Föhr vom 01.07.2011 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 06.09.2019

Amt Föhr-Amrum  
Der Amtsdirektor  
als Hafenbehörde  
Christian Stemmer